

Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 22.06.2021

- Am **01. Juli 2021** tritt die neue sächsische Corona-Schutz-Verordnung in Kraft und gilt vorerst bis zum **28. Juli**.
- Die Verordnung orientiert sich weiterhin am Inzidenzwert des Robert-Koch-Instituts enthält relevante Änderungen für den Arbeitsalltag.
- Unter anderem führt die Verordnung zwei neue Inzidenzrichtwerte ein. Einerseits die **7-Tage-Inzidenz unter 10** und andererseits die **7-Tage-Inzidenz über 100**. Die Regelungen für letzteren entsprechen weitgehend denen der „Bundesnotbremse“ nach dem Infektionsgesetz des Bundes.
- In ausführlicher Form (sowie auch als PDF zum Download) finden Sie die Regeln der Verordnung unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19211-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung>

Was gilt bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10?

Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 10, entfallen ab dem übernächsten Tag die meisten Beschränkungen dieser Verordnung bis auf einige Ausnahmen, z.B.:

- das Erfordernis der Erstellung und Einhaltung eines (genehmigten) Hygienekonzeptes,
 - die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Geschäften und Märkten, bei körpernahen Dienstleistungen und im ÖPNV,
 - die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske, wo sie nach Corona-Schutz-Verordnung vorgesehen ist,
 - die Regelungen zu Großveranstaltungen,
 - die Testpflicht für Diskotheken, Clubs und Musikclubs,
 - die Testpflicht im Bereich der Prostitution,
 - die Regelungen zu Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.
- ⇒ Ein Schwellenwert gilt als über- oder unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz **an fünf aufeinander folgenden Tagen** über bzw. unter dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden oder erleichternden **Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag**.
- ⇒ Erleichternde Maßnahmen nach dieser Verordnung bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165, 150, 100, 50, 35 oder 10 sind nur zulässig, soweit nicht das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 oder in der Intensivstation von 420 im Freistaat Sachsen erreicht wurde

Allgemeine Testpflicht

- Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt.
- Arbeitgeber sind trotzdem weiterhin grundlegend verpflichtet allen in Präsenz arbeitenden Angestellten zwei Mal wöchentlich ein Testangebot kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- Die **Testpflicht entfällt** generell und unabhängig von der Inzidenz **für vollständig Geimpfte und Genesene**.



In Sachsen sowie auch bundesweit, gilt die generelle Corona-Arbeitsschutzverordnung in ihrer aktuellen Fassung, welche sich ebenfalls zum 01.07.2021 geändert hat. Folgend finden Sie die wichtigsten Änderungen für den Betriebsalltag.

Hygienekonzepte, Maskenpflicht, Kontaktreduktion, Homeoffice

- ⇒ Betriebliche Hygienekonzepte sind weiterhin notwendig und können von der zuständigen Behörde überprüft werden lassen.
- ⇒ Unterschreitet die Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die bisher geltende 10qm-Regelung für Verkaufsflächen
- ⇒ Bei der Kontaktreduktion gilt weiterhin der Grundsatz, betriebliche (wie auch private) Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. Auch der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Menschen bleibt bestehen. Es ist jedoch nicht mehr notwendig, die Beschäftigten in feste Arbeitsgruppen einzuteilen.
- ⇒ Sollte ein Schutz der Beschäftigten durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht notwendig sein, ist der Arbeitgeber verpflichtet ein entsprechendes Maskenangebot zur Verfügung zu stellen. Geimpfte oder Genesene sind nicht von der Maskenpflicht ausgeschlossen.
- ⇒ Die Homeoffice-Pflicht endete bundesweit am 30.06.2021. Allerdings können Arbeitgeber ihren Beschäftigten freiwillig das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen.

Weitere Informationen für den Arbeitsschutz finden Sie über die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS. <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>